

Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Notarberuf Bundesregierung antwortet EU-Kommission

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit lateinischem Notariat setzen für den Zugang zum Notarberuf voraus, dass der Bewerber die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates besitzt. Für Deutschland ist dieser sogenannte Vorbehalt in § 5 BNotO geregelt. Mit Mahnschreiben vom 8. November 2000 hat die Kommission das Staatsangehörigkeitserfordernis gegenüber der Bundesregierung gerügt und mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen den Mitgliedstaat Deutschland gedroht (siehe BNotK-Intern 6/2000, S. 8). Ähnliche Schreiben sind an die anderen Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat gegangen, die an dem Staatsangehörigkeitserfordernis festhalten wollen.

Nach Auffassung der Kommission ist das Staatsangehörigkeitserfordernis für den Notarberuf unverhältnismäßig, da zur Sicherung der Qualität notarieller Dienstleistungen weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stünden. Als solches bezeichnet die Kommission die Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG, die im Rahmen der Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen Ausgleichsmaßnahmen wie Anpassungslehrgänge und Prüfungen vorsieht. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, dass die Diplom-Anerkennungsrichtlinie auch für Notare gilt und fordert deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

In ihrer Antwort auf das Mahnschreiben der Kommission hat die Bundesregierung im März 2001 erfreulicherweise die Argumente der Bundesnotarkammer im Wesentlichen aufgriffen. So hat sie ihre Position bekräftigt, dass die Notartätigkeiten und der Notarberuf in Deutschland insgesamt mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden und daher die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 45 EGV auf die Notare in Deutschland nicht anzuwenden seien. Die Bundesregierung hat klar ihren Anspruch zum Ausdruck gebracht, dass es der souveränen Entscheidung Deutschlands obliege, über das Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Notarberufes zu befinden. Die Richtlinie 89/48/EWG sei auf Notare in Deutschland nicht anzuwenden.

Insbesondere hat die Bundesregierung der

Sichtweise der Kommission widersprochen, dass ein Junktim zwischen dem Staatsangehörigkeitserfordernis und der Geltung des Art. 45 EGV bestehe. Art. 45 EGV gelte für Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien. Die Vorschrift laute nicht etwa, dass die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit nicht gelten für Tätigkeiten, die nur eigenen Staatsangehörigen anvertraut werden können.

Dies bedeute, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaates, für eine Tätigkeit einen Staatsangehörigkeitsvorbehalt einzuführen oder aufzuheben, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Entscheidung der Frage habe, ob diese Tätigkeit in einem Mitgliedstaat tatsächlich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sei. Eine eventuelle Aufhebung des Staatsangehörigkeitserfordernisses für Notare durch den deutschen Gesetzgeber ändere nichts daran, dass auf Notare in Deutschland das europäische Niederlassungsrecht nicht anzuwenden sei. Auch bei einem etwaigen Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis sei die Diplom-Anerkennungsrichtlinie für Notare in Deutschland nicht umzusetzen.

Im Übrigen kritisiert die Bundesregierung mit deutlichen Worten die mangelnde Bereitschaft der Kommission, sich mit dem Notarberuf und den notariellen Tätigkeiten in Deutschland in der gebotenen Weise auseinander zu setzen. Es sei unzulässig, bei der Prüfung von Art. 45 EGV, die anhand einzel-



Durch das Junktim zwischen Staatsangehörigkeitsvorbehalt und Geltung des Art. 45 EGV blockiert die EU-Kommission eine sachliche Diskussion auf nationaler Ebene.

ner beruflicher Tätigkeiten zu erfolgen habe, einen einheitlichen Beruf zu "atomisieren" und dabei die spezifische Ausgestaltung des Berufes außer Acht zu lassen. Die Kommission habe es bisher versäumt, die Rechtskultur in denjenigen Mitgliedstaaten zu würdigen, die das lateinische Notariat eingeführt haben.

Das System des lateinischen Notariats als Instrument einer vorsorgenden Rechtspflege sei auf Streitvermeidung gerichtet und zielt bewusst darauf, die Austragung von Konflikten vor Gericht zu vermeiden. Eventuelle Interessen aus der Sicht anders ausgestalteter Rechtspflegesysteme bzw. von Notaren, die keine Aufgaben in der Tradition des latei-

Unsere Themen:

Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Notarberuf	1
Aktuelles aus Brüssel	2
Hauptversammlung und Neue Medien	4
www.Deutsche-Notarankunft.de	5
Gespräche zwischen ZKA und BNotK	5
Aus der Gesetzgebung	6
Schuldrechtsmodernisierung	6
Mietrechtsreform	6
Übernahmegesetz	7
Verleihung des Helmut-Schippel-Preises	7
nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge	8
10 Jahre Deutscher Notarverein	8

nischen Notariats wahrnehmen, dürfen der Bundesregierung zufolge nicht dazu führen, dass das erfolgreiche System des lateinischen Notariats in Frage gestellt und beeinträchtigt wird.

Aus Sicht der Bundesnotarkammer hat die Bundesregierung dem überzogenen Regelungsanspruch der EU-Kommission für das mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete lateinische Notariat in Europa zu Recht eine klare Absage erteilt. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Frage der Zulassung anderer EU-Staatsangehöriger zum Notarberuf zu regeln, ohne dass damit die hoheitliche Natur der notariellen Tätigkeiten in Frage gestellt würde. Solange die EU-Kommission an dem von ihr behaupteten Junktim zwischen Staatsangehörigkeitsvorbehalt und Geltung des Art. 45 EGV festhält, werden nach Auffassung der Bundesnotarkammer keine Fortschritte zu erzielen sein.

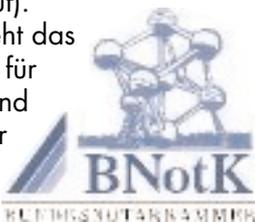
Die Reaktion der Kommission auf die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten steht noch aus. Im Schreiben vom 8. November 2000 hatte sie sich vorbehalten, eine sogenannte begründete Stellungnahme gegenüber den Mitgliedstaaten abzugeben. Diese ist ein notwendiger Verfahrensschritt in einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV.



Aktuelles aus Brüssel

Trotz der gelegentlich zähen Verfahren der Europäischen Institutionen hat das Brüsseler Büro der BNotK nicht über fehlende Beschäftigung klagen können. Wie zuletzt in BNotK-Intern 3/2000, soll deshalb an dieser Stelle über die wichtigsten Entwicklungen aus notarieller Sicht berichtet werden (s. auch den vorstehenden Beitrag zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Notarberuf).

Wie immer steht das Brüsseler Büro für Anregungen und Rückfragen zur Verfügung:



Bundesnotarkammer – Conseil
Fédéral du Notariat Allemand
Rue Newton 1
B – 1000 Bruxelles
Tel.: (0032) 2 737 90 00
Fax: (0032) 2 737 90 09
e-mail: buero.brussel@bnotk.de

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ("Brüssel I")

Die Verordnung (s. dazu BNotK-Intern 3/2000) wurde am 22. Dezember 2000 verabschiedet (VO Nr. 44/2001, ABL EG L Nr. 12 v. 16.1.2001), nachdem der Rat die Frage des Gerichtsstands bei Verbraucherverträgen im Sinne der Verbraucher entschieden hatte: Klagen des Verbrauchers bei den Gerichten seines Wohnsitzlandes können danach in der Regel auch nicht durch Gerichtsstandsklauseln ausgeschlossen werden. Der Rat hat sich damit gegenüber dem Parlament durchgesetzt, das eine komplizierte Ausnahmeregelung zur Förderung alternativer Streitbeilegungsmechanismen vorgeschlagen hatte, nachdem die Parlamentarier ihr Anhörungsrecht durch das monatelange Verfahren bereits erheblich strapaziert hatten.

Federn lassen musste auch die Kommission, die das wirtschaftsfreundliche Herkunftslandprinzip gern auch für die Frage der Gerichtszuständigkeit verankert hätte. Seit seinem Ersteintritt in der E-Commerce-Richtlinie scheint die Kommission dieses Instrument als neue Geheimwaffe gegen die harmonisierungsunwilligen Mitgliedstaaten anzusehen - nicht zu Unrecht, da es die Mitgliedstaaten im Interesse der auf ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen mittelbar zur Deregulierung zwingt (erstes Opfer in Deutschland scheint das deutsche Rabattgesetz zu werden).

Für die Notare sind die meisten Wünsche an den europäischen Ordnungsgeber in Erfüllung gegangen. Aus dem Brüsseler Abkommen übernommen wurde namentlich die vereinfachte Anerkennung von Vollstreckungstiteln, nunmehr ergänzt um eine Art Vollstreckungspass des Herkunftslands gemäß einem Muster im Verordnungsanhang. Das Bundesjustizministerium geht davon aus, dass auch die von der Bundesnotarkammer gewünschte Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden durch Notare des Bestimmungslands eine von der Verordnung gedeckte Option des nationalen Gesetzgebers ist. Um die Schaffung grenzüberschreitender Vollstreckungstitel durch die Notare auch ganz praktisch zu unterstützen, arbeitet die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) derzeit auf österreichische Initiative an einem mehrsprachigen Muster eines solchen Vollstreckungspasses.

Änderung der Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG

Erheblich bessere Durchsetzungschancen hat das Parlament bei einem anderen Konflikt: Die Novellierung der Geldwäscherichtlinie (siehe BNotK-Intern 6/1999 und 3/2000)



Gegenüber Parlament und Kommission hat sich der Rat als Ordnungsgeber bei der Nachfolgeregelung für "Brüssel I" weitgehend durchgesetzt. Die meisten Wünsche der Notare wurden hingegen berücksichtigt.

unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren, so dass Rat und Kommission bei fehlender Kompromissbereitschaft ein Scheitern des gesamten Vorhabens in Kauf nehmen müssten. In der Abstimmung am 5. April 2001 haben sich die Anliegen der Freiberufler zumindest teilweise im Parlament durchsetzen können – hier trat vor allem der deutsche Anwalt und Europaabgeordnete Klaus-Heiner Lehne für die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten ein. Das Problem auch für die Vertreter der freien Berufe liegt häufig darin, dass den Abgeordneten der Eigenwert der Berufsverschwiegenheit erheblich schwerer zu vermitteln ist als öffentlichkeitswirksame Maßnahmen gegen das Schreckgespenst der organisierten Kriminalität.

Angleichung des Zivil- und Handelsrechts

Jahrelang war die Erarbeitung eines europäischen Zivilgesetzbuchs ein Feld, auf dem sich allein Professoren einen Platz in der Rechtsgeschichte zu sichern glaubten. Nunmehr wurde das Thema auch von einigen Parlamentariern entdeckt, die hierzu am 21. November 2000 eine Anhörung im Rechtsausschuss durchführten (unter Beteiligung von Vertretern des Notariats). Eine von der Kommission hierzu angekündigte Mitteilung verzögert sich kontinuierlich; schon allein zur Vereinfachung zivilrechtlicher Richtlinienprojekte wäre hier eine weitreichende Harmonisierung aber zweifellos willkommen.

Im Parlament hat jetzt wiederum der Abgeordnete Lehne in einem Berichtsentwurf das ehrgeizige Projekt auf ein realistisches Maß zurechtgestutzt: Zunächst sollen danach die vorhandenen Richtlinien zum Verbraucherschutz aufeinander abgestimmt werden. Dann soll die Kommission einen Aktionsplan erarbeiten, aufgrund dessen die unmittelbar notwendigen, binnenmarktrelevanten Vorschriften angegangen werden. Es ist davon

auszugehen, dass ein derart abgespecktes Vorgehen auch im Rat eher Unterstützung findet als eine weitreichende Harmonisierung der Zivilrechte. Schließlich würde durch eine solche Selbstbescheidung die Suche nach einer Kompetenzgrundlage erleichtert, die durch das Urteil des EuGH zur Tabakwerbungs-Richtlinie erheblich erschwert wurde.

Europa-AG und Gesellschaftsrecht

Als nach 30-jähriger Debatte eigentlich schon niemand mehr daran glaubte, hat die Europäische Aktiengesellschaft (siehe BNotK-Intern 1/1999, 6/1999 und 3/2000) beim Gipfel von Nizza wieder an Fahrt gewonnen. Im Rahmen eines Gesamtpakets hat Spanien seinen Widerstand gegen den komplizierten Kompromiss zur Mitbestimmung aufgegeben und so den Weg freigemacht für die Verabschiedung des Statuts (in Form einer Verordnung) und der Richtlinie zur Mitbestimmung.

Aus Sicht der Wirtschaft steht außerdem noch eine steuerliche Begleitregelung aus, die Fusionen ohne Steuernachteile durch die Aufdeckung stiller Reserven ermöglicht. Ein interessantes organisationsrechtliches Problem hat nunmehr das Parlament entdeckt, das sich gegen die - durch die Vertragsänderungen von Nizza ermöglichte - Umstellung des Verfahrens von Mitentscheidung auf Anhörung zur Wehr setzt. Ob es den Konflikt bis zu einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof treibt, ist noch nicht absehbar. Durch die erforderliche Verzahnung mehrerer Rechtsakte wird bis zum Inkraft-Treten der Gesamtregelung in jedem Fall noch ein mehrjähriger Zeitraum vergehen.

Aus notarieller Sicht ist am Entwurf des Statuts hervorzuheben, dass sowohl für die neugegründeten als auch für die durch Verschmelzung entstehenden Gesellschaften auf das Sitzrecht verwiesen wird. Ein Novum in der notariellen Tätigkeit werden die vorgesehenen Bescheinigungen über die Ordnungsmäßigkeit der Verschmelzung vorbereitenden Abläufe bei einer Gesellschaft darstellen. Es bleibt zu hoffen, dass die recht häufigen Bekenntnisse zum Sitzrecht auch in die Rechtsprechung des Gerichtshof zur Vertragskonformität der Sitztheorie ("Centros II") einfließen.

Noch unklar ist, welche Änderungen das Vorhaben bei den Richtlinienprojekten zu grenzüberschreitenden Sitzverlegungen und Verschmelzungen nach sich ziehen wird. Die Sitzverlegungs-Richtlinie will die Kommission erst nach einer Äußerung des Gerichtshofs zur Sitztheorie weiterverfolgen, was aus deutscher Sicht eine ungewöhnliche Zurückhaltung der Legislative gegenüber der Judikative

darstellt. Das Vorhaben zur Verschmelzung soll einer Expertengruppe anvertraut werden. Das Mandat dieser "Wise Men" umfasst auch andere Fragen des europäischen Gesellschaftsrechts wie die grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung bei Aktiengesellschaften; hieraus könnten Lockerungen der Präsenzpflicht über das NaStraG hinaus folgen.

Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor

Nach einer weitgehenden Marktöffnung im Bereich des Warenverkehrs und im Trend des Wandels zur Dienstleistungsgesellschaft hat die Kommission zunehmend den Dienstleistungssektor als Betätigungsfeld ins Visier genommen. Zum Jahreswechsel wurde erstmals speziell für diesen Sektor eine Binnenmarktstrategie verabschiedet (KOM (2000) 888 endg.), die zumindest in der Theorie eine Analyse der gesamten Unternehmertätigkeit von der Gründung über die Werbung bis zur Streitbeilegung und entsprechende Maßnahmen vorsieht.

Nach Äußerungen aus der Kommission wird aus diesem wirtschaftstheoretischen Überbau kein ähnlich umfassendes Deregulierungsprogramm abgeleitet werden, vielmehr handelt es sich zunächst um die Bündelung und Fortsetzung bestehender Initiativen. Deutlich wird aber auch, dass die Kommission die Geduld für den bisher verfolgten Weg über sektorale Richtlinien für einzelne Berufsgruppen wie Ärzte oder Rechtsanwälte in der Zukunft nicht mehr aufbringen wird, sondern zu horizontalen Richtlinien greifen könnte, die dann sämtliche Dienstleistungsbereiche erfassen würden. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auch für den Bereich der Notare haben.

Gebührenregelungen im Visier der Kommission

Für Aufregung bei den deutschen Freiberuflern sorgte Ende des vergangenen Jahres eine Rede des Wettbewerbskommissars Monti, wonach man - gestützt auf das EU-Wettbewerbsrecht - auch die Gebührenordnungen der freien Berufe als Marktabsprachen zu Lasten der Verbraucher bekämpfen wolle. Munition erhielt der "professore" hierfür vom EuGH, der eine Gebührenordnung des Verbandes der italienischen Zollspediteure als wettbewerbsrechtswidrig ansah.

Aus der Generaldirektion Wettbewerb dringen nun etwas gemäßigtere Töne, insbesondere will man wohl Regelungen nicht angreifen, die formal und inhaltlich unter Beachtung des Allgemeininteresses vom nationalen Gesetzgeber gestaltet wurden. Ob dies eine Kurskorrektur aufgrund der auffallend hefti-

gen Proteste darstellt oder ob nur ein Missverständnis bereinigt wurde, wird das Geheimnis der Kommission bleiben.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Gebührenregelungen für Freie Berufe

Immerhin hat der Vorstoß der Kommission auch im Parlament ein Nachspiel gehabt: Dort hat die spanische Anwältin und Abgeordnete Palacio Vallelersundi eine Entschließung beantragt, in der das Parlament für die Freistellung der Gebührenordnungen vom Wettbewerbsrecht eintreten soll. Auch wenn sich im Parlament durchaus Befürwor-



In seiner Entschließung vom 5. April 2001 hat das Europäische Parlament eine starke Lanze für die Gebührenregelungen der Freien Berufe gebrochen.

ter einer extensiven Anwendung des Wettbewerbsrechts fanden, wurde die Resolution letztlich mit nur geringfügigen Modifikationen am 5. April 2001 verabschiedet.

NOVA-Verfahren vor dem EuGH

Zum inzwischen konzilianteren Auftreten der Kommission passen die Entwicklungen im EuGH-Verfahren über das niederländische Sozietätsverbot für Anwälte und Wirtschaftsprüfer: Die internationale Großkanzlei PriceWaterhouseCoopers hatte ihre Klage gegen das von der niederländischen Anwaltskammer (NOVA) erlassene Sozietätsverbot ebenfalls auf europäisches Wettbewerbsrecht gestützt. Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren nunmehr einen Wettbewerbsverstoß durch die Anwaltskammer verneint, da das Verbot zwingenden Gemeinwohlerfordernissen diene.

Würde der Gerichtshof dieser Argumentation folgen, wäre der Gleichklang des Wettbewerbsrechts mit den Grundfreiheiten hergestellt, bei denen solche Regelungen nach der Keck-Rechtsprechung ebenfalls aus dem

Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen fallen. Der nationale Gesetzgeber müsste andererseits jede berufsrechtliche Regelung vor der europarechtlichen Erforderlichkeitsprüfung rechtfertigen. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich der Gerichtshof für eine "große" Lösung entscheidet, die schon bei der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts ansetzt.

Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Zu einem weiteren Dauerbrenner auf dem Brüsseler Parkett scheint sich das Richtlinienvorhaben zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu entwickeln (siehe zuletzt BNotK-Intern 6/1999). Die Generaldirektion Binnenmarkt der Kommission hat diesem Wirtschaftssektor eine unzureichende Marktintegration attestiert und den entsprechenden Vorhaben hohe Priorität eingeräumt. Als Verhinderer werden wie stets die rechtsetzenden Mitgliedstaaten angesehen, nicht etwa die in Gelddingen konservativen Verbraucher.

Die schwedische Ratspräsidentschaft hatte zur Harmonisierungsintensität einen mehrheitsfähigen Kompromiss vorgelegt, ohne dann aber eine Einigung zu Fragen des Gerichtsstandes und des anwendbaren Rechts herbeiführen zu können. Bedauerlicherweise auch von der deutschen Bundesregierung nicht mehr thematisiert wird der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts: Ein Parlamentsvorschlag, wonach notarielle Urkunden hiervon ganz ausgenommen werden sollten, wurde vom Rat nicht übernommen. Es droht nun ein weitgehend unklarer Ausnahmeverbehalt für Finanzierungen beim Immobilienerwerb, der im Zusammenhang mit dem sehr dehnbaren Begriff der Finanzdienstleistungen zu einem Widerrufsrecht bei bestimmten notariellen Urkunden führen könnte.

Richtlinie über missbräuchliche Klauseln

Zu der in Deutschland im AGB-Gesetz umgesetzten Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen hat die Kommission noch im vergangenen Jahr die Mitgliedstaaten zu etwaigem Änderungsbedarf angehört. Angesprochen waren insbesondere die (wenigen verbliebenen) gegenständlichen Beschränkungen bei individuell ausgehandelten Klauseln und Leistungsbeschreibungen. Gegen eine - für die deutsche Vorstellung von Privatautonomie befremdliche - weitere Ausweitung hat sich die Bundesregierung wie auch die BNotK gewandt. Dem Vernehmen nach wird das Projekt nach generell negativen Stellungnahmen auch bei der Kommission nicht mehr mit Priorität verfolgt.



Hauptversammlung und Neue Medien

BNotK-Vorschlag zur Öffnung der AG-Hauptversammlung für den Einsatz Neuer Medien.

Der Ausschuss der Bundesnotarkammer für Handels- und Gesellschaftsrecht hat unter Leitung seines Vorsitzenden, Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-Dieter Hartmann, einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz erarbeitet, mit welchem die aktienrechtliche Hauptversammlung noch stärker als bisher für den Einsatz Neuer Medien geöffnet werden soll. Die dem Bundesjustizministerium übersandten Vorschläge werden zentrales Thema einer Diskussionsveranstaltung mit dem Titel "Hauptversammlung der AG: Neue Medien und Rechtssicherheit" sein, die am 27. April 2001 in Köln unter Federführung des Deutschen Notarinstituts stattfinden wird.

Zielsetzung: Flexibilisierung und Rechtssicherheit

Die modernen Informationstechnologien wie e-mail und Internet bieten den Unternehmen neue, effizient einsetzbare Möglichkeiten der Kommunikation mit den Anteilseignern. Zugleich stehen die Gesellschaften vor neuen Anforderungen bei der Gewährleistung sicherer Kommunikationsvorgänge auch im elektronischen Zeitalter.

Wie die Rechtsordnung insgesamt muss sich auch das Gesellschaftsrecht auf diese neuen Gegebenheiten einstellen. Einerseits sollte den Unternehmen rechtlich in weitestmöglichem Umfang die flexible Nutzung der Neuen Medien eröffnet werden, andererseits müssen die damit verbundenen Risiken und Probleme im Interesse der Rechtssicherheit in verträglicher Weise aufgefangen werden.

Im Recht der Aktiengesellschaft ist es vor allem die Hauptversammlung, die durch den Einsatz von neuen Formen der Kommunikation effizienter gestaltet werden kann. Dies betrifft sowohl die Aktionärstreffen "großer" Publikumsaktiengesellschaften mit internationalem Aktionärskreis als auch die Hauptversammlungen "kleiner" Gesellschaften. Bei den ersteren können moderne Kommunikationsformen dazu beitragen, ein Massenphänomen ökonomisch zu bewältigen und einer größeren Zahl von Anteilseignern die Teilnahme an der Hauptversammlung und damit an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft zu ermöglichen. Den letzteren kann der Einsatz von e-mail und Internet Formen der Entscheidungsfindung ermöglichen, die nach den individuellen Bedürfnissen der Gesellschaft und der Anteilseigner zuge-

schnitten sind. In beiden Fällen muss im Interesse der Rechtssicherheit aber auch darauf hingearbeitet werden, dass die neuen Kommunikationsformen keinen Anlass zu Zweifeln an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der in der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse und damit zu vermehrten Anfechtungsklagen geben.

Ein erster großer Schritt zur Flexibilisierung der Hauptversammlung wurde mit dem Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) getan, das am 25. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Nach der Abschaffung des Schriftformerfordernisses in den §§ 125, 128 und 135 AktG können Mitteilungen an die Aktionäre, Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts und Stimmrechtsvollmachten an Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen auch auf andere Weise als schriftlich, insbesondere auch auf elektronischem Wege, übertragen werden. Bei der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten im Allgemeinen, also u.a. an private Dritte, hat das Gesetz in § 134 AktG die Schriftform zur Disposition der Satzung gestellt.

Als Konsequenz des NaStraG ist die elektronische Übermittlung von Stimmrechtsvollmachten vor der Hauptversammlung und die Erteilung von Weisungen an Stimmrechtsvertreter vor und auch während der Hauptversammlung nach Art des "proxy-voting" nunmehr rechtlich möglich.

Die Bundesnotarkammer hat einen Gesetzesvorschlag mit dem Ziel vorgelegt, die Kommunikation der Aktionäre mit der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Hauptversammlung weiter zu flexibilisieren. Dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung unmittelbar ausüben können, auch wenn sie dort weder persönlich noch durch einen zuvor bestimmten Vertreter präsent sind.

Ferner soll die Einladung von namentlich bekannten Aktionären außer durch eingeschriebenen Brief auch auf elektronischem Übermittlungsweg ermöglicht werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft sollen außer im Bundesanzeiger auch elektronisch veröffentlicht werden können.

Der Gesetzesvorschlag möchte bewusst ein Experimentierfeld für die Gesellschaften eröffnen. Nicht alle Möglichkeiten und Chancen, aber auch Probleme und Schwierigkeiten beim Einsatz Neuer Medien in der Hauptversammlung sind zum jetzigen Zeitpunkt absehbar. Dieser Umstand sollte aber nicht dazu führen, den Gesellschaften die Nutzung der Neuen Medien vorzuenthalten. Sollten wirkliche Fehlentwicklungen erkennbar werden, wäre es Sache des Gesetzgebers, korrigierend einzugreifen.

www.Deutsche-Notaruskunft.de

Das Deutsche Notarverzeichnis online
Wie angekündigt (siehe BNotK-Intern 1/2001, S. 4), stellt die Bundesnotarkammer seit Mitte März im Internet ein Online-Notarverzeichnis für ganz Deutschland zur Verfügung. Unter der Adresse www.Deutsche-Notaruskunft.de kann nach Notaren im gesamten Bundesgebiet einschließlich der Amtsnotare bzw. staatlichen Notariate in Baden-Württemberg recherchiert werden. Mögliche Suchkriterien sind derzeit Name, Amtssitz, Postleitzahl sowie Notarkammerbezirk. Zu den gefundenen Notaren werden neben dem Namen und der Anschrift derzeit die Telefon- und Telefaxnummer sowie die zuständige Notarkammer und die Berufsbezeichnung angezeigt. Die Deutsche Notaruskunft stellt eine Ergänzung zu dem Anfang des

Jahres von der Bundesnotarkammer herausgegebenen Deutschen Notarverzeichnis 2001 dar, welches von Notaren zu einem Vorzugspreis von DM 48,90 direkt beim DNotl (per Telefax: 0931/3 5576 - 255, oder online: www.dnoti.de) angefordert werden kann (siehe BNotK-Intern 1/2001, S. 4). Die Internetrecherche im Deutschen Notarverzeichnis ermöglicht dem Benutzer einen raschen Zugriff auf einen Datenbestand, der regelmäßig aktualisiert wird.

Erreichbar ist die Deutsche Notaruskunft sowohl über die Internetseiten der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) und des Deutschen Notarinstituts (www.dnoti.de) als auch direkt über www.Deutsche-Notaruskunft.de bzw. www.Deutsches-Notarverzeichnis.de.

Lösung: Satzungsautonomie

Die große Vielfalt bei der Aktionärsstruktur der Aktiengesellschaften steht einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für den Einsatz elektronischer Medien in der Hauptversammlung entgegen. Je nach Zusammensetzung des Aktionärskreises bestehen unterschiedliche Bedürfnisse der Gesellschaften und Anteilseigner. Kleine Gesellschaften mit überschaubarem und homogenem Aktionärskreis und Familiengesellschaften stehen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlungen vor ganz anderen Fragen und Problemen als die großen Aktiengesellschaften mit teilweise international gestreutem und institutionellem Aktienbesitz. Eine wiederum andere Interessenlage besteht bei Einmann-Aktiengesellschaften, die sowohl innerhalb von Konzernstrukturen als auch als Rechtsform für Einzelunternehmen zunehmend verbreitet sind.

Die größtmögliche Flexibilität für alle Gesellschaften ungeachtet ihrer Größe und Struktur kann dadurch erreicht werden, dass der Einsatz Neuer Medien zur Disposition der Satzung der jeweiligen Gesellschaft gestellt wird. Jede Gesellschaft kann danach den Einsatz der Neuen Medien zur Durchführung der Hauptversammlung nach Art und Umfang maßgeschneidert für ihre Verhältnisse vorsehen. Die Regelung in der Satzung stellt zugleich sicher, dass mindestens die für Satzungsänderungen erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Aktionäre die Maßnahme befürwortet.

Um "maßgeschneiderte" Lösungen zu fördern, soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Gesellschaften in ihren Satzungen

positiv regeln können, welche Aktionärsrechte auch auf elektronischem Wege ausgeübt werden können und für welche weiterhin die persönliche Anwesenheit des Aktionärs oder seines Vertreters in der Hauptversammlung verlangt wird.

Vorstellung und Diskussion des Gesetzesvorschlages

Der Diskussionsentwurf, der vollständig samt Einzelbegründung auch auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de abgerufen werden kann, wird am 27. April 2001 in Köln auf dem federführend vom Deutschen Notarinstitut ausgerichteten Symposium "Hauptversammlung der AG: Neue Medien und Rechtssicherheit" einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt und mit Vertretern von Rechtswissenschaft, Verwaltung und Gesetzgebung diskutiert.



Gespräche zwischen ZKA und BNotK

In Fortsetzung einer guten Tradition haben sich Anfang Februar dieses Jahres Vertreter des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) und der Bundesnotarkammer in Köln zu Gesprächen getroffen, um eine Reihe von Fragen zu erörtern, denen sowohl für die Kreditinstitute als auch für die Notare Bedeutung in der täglichen Praxis zukommt. Eine Auswahl der behandelten Themen soll nachstehend kurz skizziert werden.

Mustertext für ein Freigabeversprechen nach § 3 Abs. 2 MaBV

Die schon seit längerem andauernden Gespräche über ein Muster für ein Freigabeversprechen konnten sich auf die wenigen noch verbliebenen strittigen Punkte, insbesondere die Zulässigkeit der sogenannten Zahlstellenklauseln (Abhängigkeit der Freistellungsverpflichtung von der Leistung der Erwerbssumme auf ein bestimmtes Konto) und der Löschung der Auflassungsvormerkung des Käufers im Falle der Rückzahlung nach Steckenbleiben des Bauvorhabens konzentrieren. Dabei wiesen die Vertreter der Bundesnotarkammer noch einmal nachdrücklich auf die Zwangslage hin, in der sich der Notar bei der Prüfung der Fälligkeit des Erwerbspreises aus einem Bauträgervertrag befindet. Aufgrund der Haftungsrisiken müsse er sich streng an die rechtlichen Vorgaben der MaBV halten, ohne dass Raum für rechtspolitische oder wirtschaftliche Bewertungen ihres Inhalts bestünden.

Auf Grundlage der erarbeiteten Lösungsvorschläge werden derzeit Formulierungen abgestimmt, die sodann den Mitgliedern des ZKA und der Bundesnotarkammer zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Nebentätigkeit von Notaren in Aufsichtsräten von Kreditinstituten

Insbesondere die Genossenschaftsbanken sind besorgt über die restriktiven Tendenzen von Aufsichtsbehörden und Gerichten bei der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für Notare, die als Aufsichtsräte in Kreditinstituten fungieren, die sich ihrer Satzung nach auch mit Grundstücksgeschäften bzw. deren Vermittlung befassen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 31. Juli 2000 (DNotZ 2000, 951) die sofortige Beschwerde eines Notars gegen die Verweigerung einer Genehmigung zurückgewiesen.

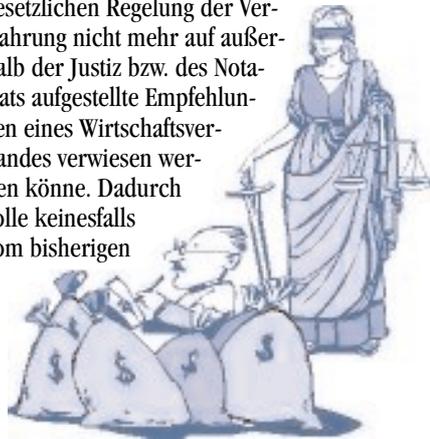
Die Vertreter der Bundesnotarkammer wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das gesetzlich verankerte Verbot der Vermittlung von Grundstücksgeschäften die besondere Sensibilität des notariellen Berufsrechts auch gegenüber nur mittelbaren Verbindungen mit derartigen Tätigkeiten deutlich macht.

Zahlungsmodalitäten bei der Abwicklung von Kaufverträgen

Neuregelung der DONot zu den Anderkontenbedingungen

Hinsichtlich der Neuregelung der DONot, die den bisherigen Verweis auf die vom ZKA empfohlenen Anderkontenbedingungen durch von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zu beschließende

Anderknotenbedingungen ersetzt, trat die Bundesnotarkammer der Befürchtung entgegen, dass der Kreditwirtschaft nicht abgestimmte und unpraktikable Anderknotenbedingungen aufoktroiert werden sollten. Es wurde um Verständnis der Kreditwirtschaft dafür gebeten, dass zur Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der Verwahrung nicht mehr auf außerhalb der Justiz bzw. des Notariats aufgestellte Empfehlungen eines Wirtschaftsverbandes verwiesen werden könne. Dadurch solle keinesfalls vom bisherigen



Verfahren abgerückt werden, die Bedingungen im kooperativen Miteinander zwischen Banken und Notaren festzulegen.

Mitwirkung von Kreditinstituten im Verfahren der Direktzahlung

Die Justizverwaltungen hatten gegenüber der BNotK aufgrund von Erfahrungen aus der Notaraufsicht darauf hingewiesen, dass in einigen Regionen der Eindruck bestehe, Kreditinstitute verweigerten nach wie vor die Mitwirkung im Direktzahlungsverfahren bei der Abwicklung von Kaufverträgen. Die Vertreter des ZKA betonten, dass die Kreditwirtschaft grundsätzlich das Direktzahlungsverfahren als gleichwertig oder gar vorzugswürdig gegenüber der notariellen Verwahrung des Kaufpreises einschätzen würden. Jedoch sei in einigen Regionen das Anderknotenverfahren nahezu ausnahmslos üblich gewesen, so dass nicht auszuschließen sei, dass es immer noch zu Übergangsschwierigkeiten komme. Die Verbände seien bereit, durch Erneuerung der bereits anlässlich der Änderung des Beurkundungsgesetzes verbreiteten Information auf eine größere Flexibilität hinzuwirken.

Einspeicherung von Bankformularen in die EDV des Notars

Die Einspeicherung häufig verwandter Bankformulare bedeutet für den Notar eine Arbeitserleichterung, insbesondere wenn sie mit der Möglichkeit verbunden ist, bereits in der EDV gespeicherte Daten wie Adressen oder Grundbuchangaben zu importieren. Erfolgt die Einspeicherung jedoch ohne Übernahme des Druckbilds des Bankenformulars, können die Sachbearbeiter der Kreditinstitute nur durch genauen Vergleich eventuelle Abweichungen im Text erkennen. Mitunter verlangten Kreditinstitute daher, dass der Notar in jedem Einzelfall die Übereinstimmung der ausgedruckten und beur-

kundeten Erklärung mit dem Vordruck der Bank bestätigt.

Die Bundesnotarkammer hatte dieses Verfahren bereits im Vorfeld abgelehnt, da es den unzutreffenden Eindruck erwecke, Aufgabe des Notars sei nicht etwa die Aufnahme einer Erklärung, die der vor ihm erscheinende Beteiligte nach notarieller Belehrung abgibt, sondern die Beurkundung eines von dritter Seite vorgegebenen Formulars. Dies wäre auch mit der Pflicht des Notars zur Unparteilichkeit nicht vereinbar. Zudem sei das Verfahren in praktischer Hinsicht kaum praktikabel, da zumindest kleinere Abänderungen die Regel seien und dann zu unübersichtlichen Bestätigungstexten führen müssten.

Die Haltung der Bankenpraxis zu diesem Problembereich erscheint uneinheitlich. Angedacht ist die Entwicklung einer spezifischen Formular-CD-ROM für Notare bzw. die elektronische Einstellung von Formularen in das künftige Intranet der Notare, wobei freizulassbare Formularfelder mit elektronisch nicht veränderbaren Texten in einem bestimmten Layout kombiniert werden könnten. Änderungen im eigentlichen Formulartext könnten dabei nach wie vor erst nach dem Ausdruck und damit leicht erkennbar vorgenommen werden.

Einverständnis mit der Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung als Inhalt eines Treuhandauftrages

Obwohl diese Frage bereits Gegenstand früherer Gespräche gewesen sei, nimmt nach dem Eindruck der Notare die Praxis zu, den Notar durch die Treuhandaufgaben für die Verwendung von Löschungsbewilligungen in die Abwicklung des abzulösenden Kreditverhältnisses und insbesondere die Vereinbarung über die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung einzubeziehen. Damit wird jedoch gegenüber den betroffenen Kreditnehmern der Eindruck erweckt, dass der Notar die Rechtmäßigkeit der von der Bank aufgestellten Forderungen überprüfen könne. Die Vertreter des ZKA sicherten zu, gegenüber ihren Mitgliedsinstituten noch einmal auf die Problematik dieses Verfahrens hinzuweisen.



Formulare zur Grundpfandrechtsbestellung

Die Gestaltung der Formulare zur Grundpfandrechtsbestellung der Kreditinstitute waren bereits Gegenstand früherer Gespräche zwischen dem ZKA und der Bun-

desnotarkammer. Dabei hat die Bundesnotarkammer auf der Grundlage der 75. Vertreterversammlung in Bamberg insbesondere vertreten, dass im Interesse aller Beteiligten die Zweckerklärung Bestandteil der vom Notar zu verlesenden Urkunde sein sollte. Diese und andere Gestaltungsfragen haben dem Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht der Bundesnotarkammer Anlass gegeben, seine Vorstellungen in einem eigenen Muster für eine Grundschuldbestellung zusammenzufassen, das die notarielle Sicht zur Gestaltung von derartigen Formularen veranschaulicht.

Die Kreditwirtschaft zeigt jedoch keine Neigung, Zweckvereinbarungen wieder in den Text der Grundschuldbestellungsurkunden einzustellen. Außer auf die rechtliche Formfreiheit wird im Übrigen darauf verwiesen, dass sich das Formularwesen der Banken auf das derzeit praktizierte Verfahren in großem Umfang eingestellt habe. Dabei wird in Kauf genommen, dass Fälle zunehmen, in denen der Notar Rückfragen beim Kreditinstitut durchführt oder eigens formulierte Zweckerklärungen in das Formular aufnimmt, weil sich ihm aufgrund der äußeren Umstände einer Grundschuldbestellung (z.B. durch Ehegatten oder durch Sicherung von Drittverbindungen) eine Gefährdung der Beteiligten durch weitgehende Sicherungsabreden aufdrängt.



Aus der Gesetzgebung

Schuldrechtsmodernisierung

Bereits im August vergangenen Jahres hatte das Bundesministerium der Justiz den Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vorgelegt. Ziel des Gesetzesvorhabens ist eine grundlegende Überarbeitung des allgemeinen und besonderen Schuldrechts auf der Basis der Reformvorschläge der Schuldrechtskommission aus dem Jahre 1991, die Umsetzung von EU-Richtlinien wie der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sowie einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr. In diesem Zusammenhang sollen auch die immer zahlreicher werdenden zivilrechtlichen Normierungen außerhalb des BGB (z. B. AGBG, FernabsatzG, HaustürWG) in das BGB integriert werden. Der Diskussionsentwurf ist auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de abrufbar.

Neben zahlreichen anderen Kammern und

Verbänden hat auch die Bundesnotarkammer die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf wahrgenommen. Darüber hinaus konnten (sowohl im Vorfeld als auch in der laufenden Beratung) die Erfahrungen der notariellen Praxis von einem Kollegen in das Reformvorhaben eingebracht werden, der Mitglied der Schuldrechtskommission ist.

Nach einer Auswertung und Einarbeitung sämtlicher Stellungnahmen hat das Bundesjustizministerium einen überarbeiteten Diskussionsentwurf vorgelegt,



der Gegenstand einer erneuten Anhörung war. Diese Anhörung wurde aufgrund des enormen Arbeitsumfangs in die Themenkomplexe "Verjährungsrecht", "Integration der Verbraucherschutzgesetze" und "Kauf-(Werkvertrags-)recht/Leistungsstörungenrecht" aufgeteilt und an drei verschiedenen Tagen Ende März/Anfang April dieses Jahres durchgeführt. Die Bundesnotarkammer war an allen Anhörungsterminen vertreten und konnte die notariellen Anliegen nochmals vorbringen.

Das Bundesjustizministerium wird die Ergebnisse der Anhörungen in den Entwurf einarbeiten und den nochmals überarbeiteten Entwurf möglichst bald in das förmliche Gesetzgebungsverfahren einbringen. Wegen des Zeitdrucks hinsichtlich der Umsetzung von EU-Richtlinien ist eine Verabschiedung des gesamten Reformpakets noch in diesem Jahr zu erwarten.

Mietrechtsreform

Vor Verabschiedung des Mietrechtsreformgesetzes durch den Deutschen Bundestag in Dritter Lesung am 29. März 2001 setzte sich die Bundesnotarkammer dafür ein, dass für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts des Mieters, dessen Wohnung in Wohnungseigentum umgewandelt werden soll (§ 570 b BGB a. F., § 577 BGB n. F.), die notarielle Beurkundung vorgesehen wird. Der Regierungsentwurf sah lediglich die Schriftform vor. Gegenüber dem BMJ und Abgeordneten des Rechtsausschusses wies die Bundesnotarkammer darauf hin, dass die Schriftform weder vor übereilten Entscheidungen schützen könne noch die notwendige Aufklärung über den rechtlichen Gehalt des Kaufvertrags sichere, der immerhin ohne Beteiligung des Mieters gestaltet werde und erhebliche Verpflichtungen für den Käufer beinhalte. Auch stellt die Schriftform keine ausreichende Beweiskraft her.

Obwohl auch der Bundesrat die Einführung der notariellen Beurkundung angeregt hatte, hielt die Bundesregierung an ihrem Vorge-

hen fest, so dass ein Änderungsantrag der F.D.P. erfolglos blieb. In der abschließenden Debatte im Bundestag kritisierte der Abgeordnete Funke (F.D.P.) den ungenügenden Schutz des Mieters: Der Mieter könne zwar seine Wohnung, aber nicht die rechtlichen Belastungen, die mit dieser Wohnung im Zusammenhang stünden. Funke: "Eine notarielle Aufklärung ist unbedingt notwendig!"

Übernahmegesetz

Am 29. Juni 2000 hatte das federführende Bundesfinanzministerium mit Blick auf den Gemeinsamen Standpunkt des Europäischen Rates zum Entwurf einer EU-Übernahmerrichtlinie vom 19. Juni 2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Unternehmensübernahmen zur Diskussion vorgelegt. Nach ersten Stellungnahmen und Anhörungen der betroffenen Kammern und Verbände folgte nun am 12. März 2001 der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WÜG). Der Text des Referentenentwurfes ist auf den Internetseiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) sowie der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) abrufbar.

Ziel des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist es ausweislich der Entwurfsbegründung insbesondere, (a) Leitlinien für ein faires und geordnetes Angebotsverfahren zu schaffen, ohne Unternehmensübernahmen zu fördern oder zu verhindern, (b) Information und Transparenz für die betroffenen Wertpapierinhaber und Arbeitnehmer zu verbessern, (c) die rechtliche Stellung von Minderheitsaktionären bei Unternehmensübernahmen zu stärken, (d) sich dabei an international üblichen Standards zu orientieren und schließlich (e) soweit möglich die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers zu berücksichtigen. Ein wichtiger Regelungspunkt des Entwurfes ist u. a. die Möglichkeit des Mehrheitsaktionärs (ab 95 % Anteilsbesitz), die verbliebenen Minderheitsaktionäre gegen Abfindung aus der Gesellschaft herauszudrängen ("squeeze-out").

Auf einer Anhörung im Bundesfinanzministerium am 2. April dieses Jahres sowie in einer begleitenden Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer das Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich begrüßt, jedoch hinsichtlich einzelner Aspekte Änderungs- bzw. Prüfungsbedarf angemeldet.

Problematisiert wurde u. a. die sehr streng gefasste Neutralitätspflicht des Vorstandes der Zielgesellschaft gemäß § 33 WÜG-RefE. Die geplante Regelung hätte zur Folge, dass etwa Umstrukturierungsmaßnahmen der Zielgesellschaft oder von dieser bereits in

Angriff genommene Unternehmenskäufe oder –verkäufe nicht weitergeführt werden könnten und ruhen müssten, sobald ein Übernahmeangebot bezogen auf die Zielgesellschaft vorgelegt wird. Ein Konkurrenzunternehmen könnte somit durch Vorlage eines Übernahmeangebotes Transaktionen wie etwa den Beteiligungserwerb einer Zielgesellschaft stoppen.

Kritik wurde auch zu § 16 Abs. 4 Satz 2 WÜG-RefE geäußert, der sehr weitgehende Regelungen bezüglich des Ortes der außerordentlichen Hauptversammlung vorsieht, indem § 121 Abs. 5 AktG für nicht anwendbar erklärt wird. Nach der Entwurfsbegründung sollen unter Umständen sogar Versammlungsorte im Ausland in Betracht kommen. Hierbei entstünde nicht nur die Gefahr, dass unliebsame Kleinaktionäre durch eine (von dem Großaktionär veranlasste) bewusste Verlegung des Ortes in das Ausland gezielt von der - für die Gesellschaft und



damit für sämtliche Aktionäre existenziellen - Hauptversammlung ferngehalten werden. Ungeklärt sind im Falle der Versammlung im Ausland

auch die Fragen der notariellen Beurkundung. Beide Gesichtspunkte sind nach Auffassung der Bundesnotarkammer vor allem unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes zu beachten.

Hinsichtlich der geplanten Regelungen zum "squeeze out" hat die Bundesnotarkammer schließlich darauf hingewiesen, dass im Interesse der Rechtssicherheit sowie im Interesse des Schutzes der Minderheitsaktionäre klargestellt werden sollte, dass Squeeze-out-Beschlüsse der notariellen Beurkundung bedürfen.

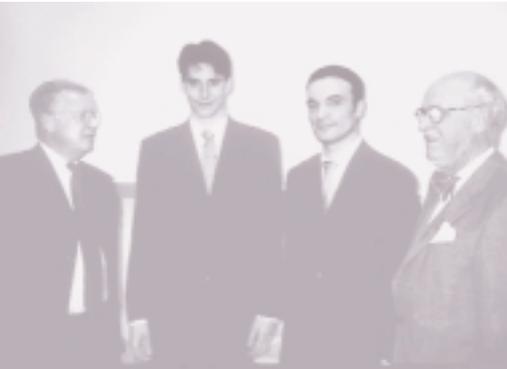


Verleihung des Helmut-Schippel-Preises

Fierlicher Höhepunkt der vierten Mitgliederversammlung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. am 16. März 2001 in den Räumen der Universität Halle-Wittenberg war die erstmalige Verleihung des "Helmut-Schippel-Preises". Die künftig im zweijährigen Turnus vergebene Auszeichnung wird für herausragende praxisbezogene wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Notarrechts ausgelobt und ist mit 10.000 DM dotiert.

Annähernd 20 Arbeiten wurden bei der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung eingereicht. Aufgrund der unerwartet hohen Teilnehmerzahl und des hohen Niveaus der Arbeiten hatte der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung beschlossen, den Preis zweifach zu vergeben. Ausgezeichnet wurden Prof. Dr. Christian Armbrüster für seine Habilitationsschrift "Die treuhänderische Beteiligung an Gesellschaften" und Dr. Joachim Tebben für seine Dissertation zum Thema "Unterbeteiligung und Treuhand an Gesellschaftsanteilen".

In seiner Laudatio wies der Vorsitzende der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung, Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, darauf hin, dass die Vergabeentscheidung, an der die Vorstände der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung, Mitarbeiter des DNotV und die Würzburger Professoren Schwarz und Tiedtke in ihrer Eigenschaft als Vorstände des Instituts für Notarrecht mitgewirkt hatten, nicht leicht gefallen sei. Allerdings sei man



"Gruppenbild ohne Dame": Der Vorsitzende der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung Prof. Dr. Kanzleiter, die Preisträger Dr. Tebben und Prof. Dr. Armbrüster sowie der stellv. Vorsitzende Wagner.

überzeugt, würdige Preisträger ausgewählt zu haben. Seine besondere Freude brachte Prof. Kanzleiter darüber zum Ausdruck, dass Frau Schippel und zwei ihrer Töchter der Einladung der Notarrechtlichen Vereinigung nach Halle gefolgt waren.

Laut Prof. Kanzleiter hatte der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung Dr. Tebben als noch unbekanntem Nachwuchswissenschaftler die Möglichkeit bieten wollen, seine Arbeit einem Fachpublikum vorzustellen. Deshalb wurde zunächst Dr. Tebben das Wort erteilt, der in seinem Vortrag vor allem auf die sogenannte qualifizierte Treuhand einging.

Im Anschluss eröffnete Prof. Kanzleiter die Diskussion. Zahlreiche Gäste nahmen diese Gelegenheit wahr, Fragen an beide Preisträger zu richten. So konnte auch Prof. Armbrüster, der der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bereits bekannt ist, wesentliche Themen seiner Arbeit - insbesondere unter dem

Gesichtspunkt der verdeckten Treuhand - vorstellen.

Die Feierstunde klang nach einer Führung durch das Juridicum der Universität Halle mit einem Sektempfang in der Dozentenbibliothek der Fakultät aus.



nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge

Eine Aktion in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Vom Generationenwechsel und der damit verbundenen Nachfolgefrage sind in der Bundesrepublik Deutschland jährlich rund 80.000 Unternehmen betroffen. Mit diesen Unternehmen sind knapp eine Million Arbeitsplätze verbunden. Davon gehen etwa 38.000 verloren, weil für marktfähige Unternehmen kein Nachfolger gefunden wird. Das Thema Unternehmensnachfolge nimmt damit einen besonderen wirtschaftspolitischen Stellenwert ein und berührt weite Bereiche des öffentlichen Lebens.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie stellt dieses Thema in den Kontext einer Imagekampagne, an der Vertreter der Verbände und Institutionen der Wirtschaft, des Kreditwesens und der Freien Berufe - darunter die Bundesnotarkammer - ihre aktive Unterstützung als Aktionspartner bekundet haben.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Aktionsplattform "nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge" soll ein günstigeres Klima für den unternehmerischen Generationenwechsel und die Normalität des Themas insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung erreicht werden.

Beginnend mit einer zentralen Auftaktveranstaltung am 28. Mai 2001 in Berlin wird das Thema Unternehmensnachfolge unter dem gemeinsamen Label "nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge" zunächst für ein Jahr durch Veranstaltungen und Aktivitäten der Aktionspartner in ganz Deutschland präsent sein. Eine Weiterführung ist auch darüber hinaus geplant.



Die Bundesnotarkammer hat sich bereit erklärt, ihre Aktivitäten zur Unternehmens-

nachfolge in einen gemeinsamen Aktionsplan einzustellen, der über das Internet bundesweit abgerufen werden kann. Bei diesen Aktivitäten sollen in besonderem Maße die Notarkammern sowie die einzelnen Notare eingebunden werden, um eine möglichst breiten- und öffentlichkeitswirksame Positionierung der notariellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Unternehmensnachfolge zu erzielen.

Zu ausgewählten Schwerpunkten der Unternehmensnachfolge werden im Herbst Aktionswochen mit den Themenschwerpunkten "Paragrafen", "Beratung/Lobby", "Kapital" und "Fiskus" stattfinden. Das deutsche Notariat wird sich vor allem in den Aktionswochen zu den beiden erstgenannten Themen präsentieren.



10 Jahre Deutscher Notarverein

Am 8. März 2001 feierte der Deutsche Notarverein (DNotV) in Berlin den zehnten Jahrestag seiner "Wiedergründung". In seiner Begrüßungsrede legte der Präsident des DNotV, Notar Dr. Stefan Zimmermann, Wert auf die Feststellung, dass sich der im Jahre 1991 gegründete Deutsche Notarverein in der Tradition des im Dritten Reich zwangsaufgelösten früheren Deutschen Notarvereins (der selbst im Jahre 1900 als Nachfolger des 1899 aufgelösten ersten Deutschen Notarvereins gegründet worden war) sehe. Daher habe man bewusst den Begriff der "Wiedergründung" gewählt.

Den Grußworten von Professor Dr. Rupert Scholz, MdB und Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Hans-Jörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Diethard Rauskolb, Staatssekretär der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, sowie Rechtsanwalt und Notar Johannes Stockebrand, Vizepräsident der Bundesnotarkammer, folgte der fachkundige und spannende Festvortrag von Notar a.D. Hans-Joachim Massing "Zur Geschichte des Deutschen Notarvereins". Der Festvortrag spannte den Bogen von der Gründung des ersten Deutschen Notarvereins nach der Reichsgründung im Jahre 1871, der sich vor allem die Vereinheitlichung des Notarrechts im gesamten Deutschen Reich zum Ziel gesetzt hatte, über dessen Auflösung im Jahre 1899 und Wiedergründung im Jahre 1900, der Zwangsauflösung im Rahmen der "Gleichschaltung" aller privaten Vereinigungen im Dritten Reich, bis hin zur erneuten Wiedergründung im Gefolge der deutschen Wiedervereinigung.